

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 44 (1957-1958)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Entstehung und Aufhebung der Gemeinden Schöntal, Barschwand, Hauben und Glasholz  
**Autor:** Werder, Ernst  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-371063>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entstehung und Aufhebung der Gemeinden Schöntal, Barschwand, Hauben und Glasholz

*Von Ernst Werder*

## Schöntal und Barschwand

Östlich von Oberdiessbach am sonnseitigen Berghang des Kurzenberg liegt das zusammenhängende Gebiet von Glasholz, Barschwand und Schöntal. Es wird nördlich auf seiner ganzen Länge in etwa 1000 m Höhe vom Grossen Toppwald des Staates Bern begrenzt und bildete ehemals einen Teil der Herrschaft und der Kirchgemeinde Diessbach. Im Jahre 1839 wurde der Kurzenberg zu einem eigenen Helfereibezirk erklärt und 1860 zu einer Kirchgemeinde erhoben<sup>1</sup>. Dazu gehörten Schöntal und Barschwand, während Glasholz bei Oberdiessbach blieb.

Diese von einem alten Verkehrsweg gegen Linden und Röthenbach durchzogene Gegend war verhältnismässig früh besiedelt. Der Hof zu Schöntal war 1299 und 1305 Gegenstand von Handänderungen zwischen den Klöstern Interlaken und Fraubrunnen<sup>2</sup>; ein Gut zu Barschwand erscheint im Jahre 1353 in einer Schenkung Peters von Krattigen an den Niederen Spital in Bern<sup>3</sup>. Der Hof zu Schöntal und die zwei Höfe zu Barschwand gehörten laut Urbar der Herrschaft Diessbach von 1473 an das dortige Gericht<sup>4</sup>. Später hat sich die Zahl der Güter leicht vermehrt.

Trotz der kleinen Fläche entstanden in Schöntal und Barschwand zwei kleine Gütergemeinden, die sich zu Einwohnergemeinden entwickelten. Wir finden eine Gemeinde Barschwand erstmals in einer Gerichtsentscheid von 1587, durch welchen sie verfällt wurde, denen von Diessbach «halbe frid» zu geben<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> «Neue Gesetzessammlung» III, 424, X 342.

<sup>2</sup> F. III, 748, Nr. 741, IV, 215, Nr. 186.

<sup>3</sup> F. VIII, 107, Nr. 269.

<sup>4</sup> Vgl. Rq. Kon. 47, Ziff. 4.

<sup>5</sup> Wie zu Rq. Kon. 15, Nr. 10.

Obschon die Gemeinden kein halbes Dutzend Häuser zählten, ist Schöntal die Heimatgemeinde einer zahlreichen Bürgerschaft geworden.

Die Landwirtschaft richtete sich nach der alten Flurordnung<sup>1</sup>. Zu den Gütern gehörte gemeiner Anteil in Holz und Feld. Mit Wald waren beide Gemeinden schlecht bestellt. Schöntal erhielt deshalb am 10. Oktober 1733 Holzrecht im obrigkeitlichen Toppwald<sup>2</sup>. Es bestand in 3 ½ Klaftern Armenholz, von welcher Last sich der Staat im Jahre 1864 loskaufte. Der Gegenwert wurde von der Gemeinde als Spendkassafonds angelegt.

Als im Jahre 1751 ein Ulrich Küntzi zu Barschwand um ein Feuerrecht nachsuchte, war die Gemeinde zur Bewilligung des vorhabenden Hausbaues bereit gegen einen Revers, dass der Gesuchsteller und seine Nachbesitzer niemals ein Recht in Holz und Feld ansprechen würden. Doch wurde das Gesuch von der Herrschaft wie vom Rat in Bern abgewiesen, weil die Gemeinde in Holz und Feld sehr «armütig» und die bestehenden Häuser damit bloss zu ihrer Notdurft versehen seien<sup>3</sup>.

Schöntal und Barschwand besaßen kleine eigene Allmenden und Anteil an der grossen Birrmoosallmend. Die Nutzung der letztern brachte öfters Streitigkeiten, was zu verschiedenen Sprüchen, Teilungen und Reglementen führte<sup>4</sup>. Bei den Allmendteilungen erhielten Schöntal und Barschwand anteilmässig Stücke zugeteilt. Ein letztes kleines Allmendstück in der Gemeinde Barschwand, das sie «seit undenklichen Zeiten» innehatte, verkaufte sie im Jahre 1861<sup>5</sup>. Ausserdem besaßen die Güter Rechtsame und Sömmerung für Stuten auf der äussern Kurzenberg-Allmend, von welcher bei der Aufteilung Stücke an die Gemeinden fielen<sup>6</sup>.

Die Gemeinden Schöntal und Barschwand wurden unter Aufsicht und Mitwirkung der Herrschaft auf die einfachste Art verwaltet. Daran änderte wenig, als die Aufgaben der Bauersame

---

<sup>1</sup> Das Signau-Urbar 1597 nennt bei einem Bodenzins ab einer Schuppe zu Barschwand eine Zelg wider Schöntal und ein Zelgli unter dem Weg.

<sup>2</sup> Vgl. Rq. Kon. 178, Fussnote.

<sup>3</sup> Schlossurbar Diessbach 1/16.

<sup>4</sup> RM. 435, S. 282 u. 290 (1598), Holz- und Kriesteilung vom 31. März 1633, Spruchbriefe von 1644 u. 1649, Allmendteilung vom 4. Mai 1707. Vgl. auch Rq. Kon. 619, Nr. 247 mit Anm.

<sup>5</sup> Grundbuch Kurzenberg 3/120.

<sup>6</sup> Gb. Kurzenberg 1/383, 3/122, 706, Diessbach-Gb. 25/564, 29/454, 600.

über ihre wirtschaftlichen Interessen hinauswuchsen. Mangels eigener Satzungen galten herkömmlicher Brauch und ungeschriebenes Gewohnheitsrecht sowie herrschaftliche Ordnungen und Befehle, die etwa auch den Inhalt obrigkeitlicher Mandate wiedergaben. Verschiedene herrschaftliche Ordnungen regelten den Einzug und das zu entrichtende Einzugsgeld. Gegen den Zuzug unerwünschter Leute und die Schmälerung der Nutzungsrechte schützte sich die Gemeinde Barschwand durch eine obrigkeitliche Konzession vom 25. Februar 1685, worin sie auf Güter, die Äussern verkauft oder hingeliehen wurden, ein Zugrecht erhielt<sup>1</sup>.

In Schulsachen bildeten die fünf Gemeinden Ausser- und Innerbirrmoos, Otterbach, Schöntal und Barschwand eine Hausvätergemeinde, mit einer Schule in Linden. Im Jahre 1704 erkannte das Chorgericht zu Diessbach, dass das Einkommen des Schulmeisters im Kurzenberg künftig nicht mehr den Pferden, sondern den Gütern nach bezogen werden solle<sup>2</sup>. Diese Angabe ist für die damalige Bedeutung der Pferdehaltung aufschlussreich. Später wurden die Schulausgaben im Kurzenberg wie folgt bestritten: Das Geld aus dem Täuferseckel und von der Gemeinde; das Getreide (drei Mütt Dinkel) sammelte der Schulmeister von Haus zu Haus, und das Holz gaben die Bauern<sup>3</sup>.

Bei der kleinen Einwohnerzahl war es nicht leicht, die Gemeindeverwaltung mit geeigneten Leuten zu besetzen, so dass sie meist lange in den gleichen Händen blieb<sup>4</sup>. Die Gemeinde Barschwand bestand im Jahre 1824 aus neun stimmfähigen Männern, welche – ohne Unterschied zwischen Burgern und Hintersässen – in der Gemeindeversammlung über alle Gemeindeangelegenheiten entschieden. Sie wählten einen Obmann, einen Armengutsseckelmeister und einen Gemeindeschreiber<sup>5</sup>. Aus

---

<sup>1</sup> Unt. Spruchb. YY 183 im St.

<sup>2</sup> Chorgerichtsm. Diessbach.

<sup>3</sup> Kontrolle über das Einkommen der Primarlehrer. 1806/21 im St.

<sup>4</sup> Amtsbericht Konolfingen 1847: Im Amtsbezirk sind 10 Kirchgemeinden, 36 Einwohnergemeinden, daneben eine Menge Dorfgemeinden. Die grosse Zahl kleiner Gemeinden macht es schwer, tüchtige Vorgesetzte zu finden. Besonders fühlbar war die Aufhebung der Unterstatthalter. Da sie bezahlt wurden, blieben sie in ihren Stellen und erwarben dabei eine praktische Geschäftstüchtigkeit; sie waren die Ratgeber der Gde.-präsidenten. Anstatt mit 9 Unterstatthaltern hatte das Regs.-statth.-amt nun mit 36 Gde.-präsidenten zu verkehren.

<sup>5</sup> Gewöhnlich ein Lehrer oder Gde.-schreiber in Linden oder ein Notar aus Oberdiessbach.

diesen Vorgesetzten entwickelte sich später der Gemeinderat. Die Belohnungen waren sehr gering<sup>1</sup>.

In dem im Jahre 1848 beginnenden Verhandlungsprotokoll der Gemeinde Schöntal steht am Eingang:

«Gemeindeeinwohner und Telpflichtige sind auf dato:

1. Gebrüder Friedrich und Niklaus Mutti, gebürtig von Bolligen,
2. Gebrüder Johannes und Jakob Wittwer, gebürtig von Ausserbirrmoos,
3. Christian Bürki, Burger von hiesiger Gemeinde Schöntal,
4. Christian Lüthi, Burger von hiesiger Gemeinde Schöntal.

Als erwählter und durch das tit. Regierungsstatthalteramt Konolfingen in Gelübd aufgenommener Gemeindepräsident ist auf dato Friedrich Mutti zu Schöntal.»

Aus diesem Kreis bestand die gewöhnlich von 3–5 Bürgern besuchte Gemeindeversammlung, wovon je nach der Teilnahme alle oder die meisten zugleich Mitglieder des Gemeinderates waren. Sämtliche Kassierämter lagen in der Hand des Obmanns, welcher die Hauptlast der Gemeinde trug<sup>2</sup>. In seinem Hause fanden die Versammlungen der Gemeinde und des Gemeinderates statt.

Ein Bericht des Regierungsstatthalteramtes Konolfingen aus dem Jahre 1843 sagt über die Gemeinde Schöntal: Die Gemeinde besteht aus drei Heimwesen im Schätzungswerte von zusammen 19 550 L. Dazu besitzt sie noch zwei kleine Häuschen. Auf den drei Heimwesen wohnen drei aus 32 Personen bestehende Familien, darunter 15 Kinder. Total Einwohner also 40. Die Gemeinde hat 165 Gemeindeburger, wovon 13 in der Gemeinde wohnen. Die Zahl der Besteuernten ist 60, für welche in den letzten zwei Jahren 318 L aufgewendet und durch Tellen zusammengelegt wurden. Die Gemeinde besitzt ein Armengut von 300 L, Gemeindegut dagegen keines. Bei so geringen Hilfsmitteln musste die Gemeinde im Unterhalt der Armen sparsam und vorsichtig zu Werke gehen, wenn sie nicht selbst verarmen wollte. Bedürftigen wurden Unterstützungen in bar, häufiger in Gutsprachen für Hauszins, Holz und Kartoffeln verabfolgt. Gebrechliche pflegte man um ein jährliches Kostgeld auf die Höfe zu verteilen, oder, wenn unmöglich, auf die Güter zu verlosen.

<sup>1</sup> 1824 erhielt der Obmann jährl. 4 Pfund, der Gde.-schr. 1 Pfd., der Armen-gutsverwalter von jeder Krone der eingehenden Zinsen 1 Bz., der Gde.-schr. von Schöntal 1849 16 Pfd., 1864 erhöht auf 25 Fr.

<sup>2</sup> Amtsbericht 1846: Viele Gemeinden sind nur mit einem Obmann versehen.

Ebenso wurden jährlich 4–6 Verdingkinder bei den Bauern verkostgeldet<sup>1</sup>.

In Anbetracht dieser misslichen Verhältnisse kam schon damals die Zuteilung von Schöntal an eine andere Gemeinde zur Sprache; in erster Linie kam Ausserbirrmoos in Frage, da aus der frühern Allmendberechtigung in dieser Gemeinde die Vermutung abgeleitet wurde, Schöntal könnte ehemals zu dieser Gemeinde gehört haben. Ein gleicher Anlauf erfolgte in den Jahren 1856 und 1862. Es wurde eine Kommission bestellt, die sich jedoch zu keinem Antrag einigen konnte, so dass die Vereinigungsfrage vorläufig ruhen blieb.

Im Jahre 1862 wurde auch die Verschmelzung von Barschwand mit Schöntal und Ausserbirrmoos erwogen. Die Gemeinde Barschwand hatte ein Grundsteuerkapital von Fr. 81 700.—; ihre Bevölkerung stand um 10–20 Personen über derjenigen von Schöntal. Sie besass ein hinlängliches Armengut und führte daher die burgerliche Armenpflege. Die Burgerschaft bestand aus einer einzigen Familie (Künzi). Die Armenlast konnte aus dem Ertrag des burgerlichen Armengutes bestritten werden. Es gab kein Ortsarmengut. Der Notarmenkasse fielen nur zwei und der Spendkasse eine Person zur Last. Die Verhältnisse waren demnach gegenüber Schöntal günstiger, so dass man mit weniger Tellen auskam.

Als durch das Armengesetz von 1858 die örtliche Armenpflege eingeführt und ihre Organisation den Einwohnergemeinden überbunden wurde, wurden die Armen in zwei Klassen, die Notarmen und die Dürftigen (Spendarme), eingeteilt. Schöntal gründete neben der Spendkasse zugleich eine Krankenkasse, welche mit den übrigen Gemeinden im Kurzenberg zu einer gemeinschaftlichen Kasse vereinigt wurden. Doch musste diese Vereinigung bald wieder aufgehoben und für jede Gemeinde eine eigene Spendkasse gebildet werden.

Eine wertvolle Hilfsquelle waren die ansehnlichen Herrschaftsarmengüter von Diessbach. Sie bestanden aus einem allgemeinen Herrschaftsarmengut und demjenigen der «6000 Pfund oder goldenen Kette», deren Zinsen anteilmässig sämtlichen Herrschaftsgemeinden (also ohne die zur Kirchgemeinde Diessbach, aber zum Amt Signau gehörenden Gemeinden Innerbirr-

---

<sup>1</sup> Miss.-buch I des Regs.-statth.-amtes Konolfingen, Gde.-prot. Schöntal.

moos und Otterbach) zuhanden ihrer Bedürftigen zukamen. Der Zinsertrag aus der Vergabung der «goldenen Kette» war besonders zur Erlernung von Handwerken bestimmt.

Am 30. November 1874 nahm der bernische Grosse Rat ein Postulat an, worin der Regierungsrat eingeladen wurde, auf die Verschmelzung kleinerer Gemeinden hinzuwirken und diese besonders bei den Gemeinden der Kirchgemeinde Kurzenberg anzuregen. Die Gemeinden wurden eingeladen, sich darüber zu beraten und Abgeordnete zur Aufstellung der Fusionsbedingungen zu ernennen. Die Abgeordneten hatten die bezügliche Übereinkunft den Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen.

Die Gemeinde Schöntal erklärte sich zu einer Vereinigung mit Ausserbirrmoos und Barschwand bereit, nicht aber zu einer gänzlichen Vereinigung der fünf Gemeinden im Kurzenberg. In ähnlicher Weise äusserte sich Barschwand. Ausserbirrmoos lehnte eine Verschmelzung sowohl sämtlicher Gemeinden, wie auch mit Schöntal und Barschwand ab, weil die Verhältnisse der fünf Einwohnergemeinden so verschieden seien, dass ohne Verletzung wichtiger Interessen eine Vereinigung unmöglich sei. Es besitze Allmendland als Nutzungsgut für ärmere Bürger, während Schöntal, Barschwand und Otterbach nichts derartiges besässen. Innerbirrmoos besitze eine Allmend als allgemeines Bürgergut, auch (wie Ausserbirrmoos) ein spezielles Armengut für alte Gebrechliche. Zudem hätten Ausserbirrmoos, Schöntal und Barschwand Anteil am Herrschaftsarmengut von Diessbach, während Innerbirrmoos und Otterbach keinen Anspruch darauf hätten. Falls sich Ausserbirrmoos eine Änderung der Einteilung aufzwingen lassen müsste, könnte es nur einer Vereinigung mit Schöntal und Barschwand, keinesfalls aber mit den übrigen Gemeinden zustimmen.

Die Verhandlungen scheiterten vorläufig am passiven Widerstand der Gemeinden und wurden auch von andern Tagesfragen in den Hintergrund gedrängt. Im Jahre 1885 wurde die Frage wieder aufgegriffen. Die Gemeinden blieben im wesentlichen bei ihrer frühern Stellungnahme. Die Regierung hätte ihrer ursprünglichen Absicht nach eine Vereinigung sämtlicher Gemeinden vorgezogen. Da aber die Bevölkerung grösstenteils einer solchen abhold war, glaubte die Regierung, diesem Umstand Rechnung tragen zu sollen, in der Erwartung, dass einer Vereinigung in zwei Gemeinden, nämlich Otterbach und Innerbirr-

moos einerseits, und Ausserbirrmoos, Schöntal und Barschwand anderseits, kein Widerstand entgegengesetzt würde. Sie betrachtete eine solche Vereinigung schon als einen erheblichen Fortschritt, da aus fünf Gemeinden zwei entstanden, welche eine ordentliche Besetzung sämtlicher Stellen der Gemeindeverwaltung garantierten. So genehmigte der Regierungsrat folgenden Dekretsentwurf:

«1. Die Gemeinden Ausserbirrmoos, Barschwand und Schöntal werden zu einer Gemeinde vereinigt, mit Namen Ausserbirrmoos. Die allgemeinen Orts- und Armengüter dieser drei Gemeinden werden zu einem einheitlichen Gut verschmolzen. Anstelle der bisherigen burgerlichen Armenpflege der Gemeinde Barschwand tritt für diesen Bezirk die örtliche Armenpflege. Dagegen hat die Verschmelzung auf das in der Gemeinde Ausserbirrmoos vorhandene Nutzungsgut für burgerliche Arme keinen Einfluss.

2. In gleicher Weise werden Otterbach und Innerbirrmoos zu einer Gemeinde verschmolzen, die den letztern Namen tragen soll.»

Otterbach protestierte gegen die Zweiteilung mit dem Begehren, es sei die Verschmelzung nicht anzunehmen. Der Regierungsrat beantragte jedoch, am Dekretsentwurf festzuhalten, worauf dieser vom Grossen Rat am 21. November 1887 unverändert angenommen wurde. Otterbach gab sich damit nicht zufrieden und beschwerte sich beim schweizerischen Bundesgericht wegen Verletzung von § 61 der bernischen Staatsverfassung, wonach die Einteilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden nur durch das Gesetz, nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten, geändert werden könne. Die Beschwerde wurde gutgeheissen und das angefochtene Dekret, soweit die Gemeinde Otterbach betreffend, als unverbindlich erklärt. Dieser Entscheid hatte noch ein Nachspiel, das zu einem neuen Dekretsentwurfe über die Verschmelzung von Otterbach und Innerbirrmoos führte. Doch beschloss der Grosse Rat am 4. Februar 1896, darauf nicht einzutreten.

Obschon es nun längere Zeit bei dieser Ordnung blieb, arbeitete die Zeit an einer Vereinigung der Gemeinden Otterbach, Inner- und Ausserbirrmoos weiter. Zwischen ihnen bildete sich in zunehmendem Masse eine Einheit heraus, die sich geographisch, in Wirtschaft, Verkehr und Gemeindeverwaltung, mit dem Dorf Linden als Zentralpunkt, äusserte. Es waren schon Kuriositäten, dass die Gemeindegrenze zwischen Ausser- und Innerbirrmoos durch das Dorf Linden ging, die Gemeindever-

sammlungen von Ausserbirrmoos im Schulhaus Linden auf Gemeindeboden von Innerbirrmoos abgehalten wurden und die Gemeindeschreibereien Otterbach und Ausserbirrmoos Bürogemeinschaft pflegten, während sich diejenige von Innerbirrmoos getrennt im gleichen Dorf befand. Diese Umstände mussten schliesslich einem Zusammenschlusse rufen, der auch eine stärkere Gesamtgemeinde und in der vielfach verknüpften Verwaltung eine grosse Vereinfachung versprach. Einsichtige Kreise sahen diese Vorteile ein, sodass ohne ernstliche Schwierigkeiten die Verschmelzung der drei Gemeinden vorbereitet werden konnte. So wurde durch Dekret des Grossen Rates vom 12. September 1945, unter Wahrung der bestehenden burgerlichen Nutzungs- und Sondergüter, die Vereinigung in eine Gemeinde Linden ausgesprochen, die auf Neujahr 1946 in Kraft getreten ist. Ein 100 Jahre früher gelegter Keim, welcher vorerst nur eine Teillösung brachte, konnte endlich als reife Frucht eingebracht werden.

### Hauben

Als sich die Höfe von Schöntal und Barschwand längst zu kleinen Gemeinden entwickelt hatten, war die Hauben noch grossenteils mit Wald bedeckt. Das Diessbach-Urbar von 1473 zählt zu den herrschaftlichen Hölzern die «Huba, ein eichen- und büchwald». Teile desselben wurden nach und nach gereutet, zu Gütern eingeschlagen und jedem Gut ein Stück Waldung zugeteilt.

Am 30. Mai 1572 erkennen Schultheiss und Rat in Bern auf Klage des Niklaus von Diesbach, Herr zu Diessbach, dass die Hauben, «so von einem hochwaldt gerüet und geschwendt worden», dem Hause Interlaken keinen Zehnten schuldig sei, dass vielmehr dieser Wald, desgleichen das Glasholz und das Hasli, freies Eigengut des Diesbach sei und deshalb der «zehnden, so sich darauf erbaut», soweit die Ziele und Marchen des Hochwalds gehen, ihm allein gehöre<sup>1</sup>.

Die ersten Güter auf der Hauben mögen demnach um diese Zeit entstanden sein<sup>2</sup>. In einem ausführlichen Lehenbrief von

<sup>1</sup> Ob. Spruchb. YY 779 im St., Urk. im Schlossarchiv Oberdiessbach.

<sup>2</sup> Taufrodel Diessbach 1599: Hans Walthart, der Ammann von Db., auf der Hauben.

1601 gibt Jost von Diesbach die kurz vorher von seinem Bruder Christoffel erworbene Hauben von 100 Jucharten, die Haubenweid, den Haubenwald bei 100 Jucharten, das Eichhölzli, zwei grosse Häuser und weitere Gebäude, Matten und Äcker einem Hans Brändli auf sechs Jahre zu Lehen. Ein weiterer Lehenbrief auf die gleiche Dauer folgt im Jahre 1612. Von 1623 an wird das Gebiet von Hauben in eine grössere Zahl mittlerer und kleinerer Güter an Bauern und Handwerker zu Erblehen aufgeteilt und mit Bodenzinsen und weiteren Pflichten gegenüber der Herrschaft (Vorbehalt der Herrschaftsrechte, Leistung von «Ehrtauwen» das heisst Frondienst mit Ackern, Pflicht, für die Herrschaft, «vor jederman uß» auf ihr Verlangen Lohnarbeit zu leisten, Bannwartpflicht im herrschaftlichen Holz auf der Hauben, Zaunpflicht gegen die Anstösser, Mühlepflicht) belastet, was auf weitere Rodungen und Einschläge schliessen lässt. Um 1700 erscheint die Bildung von Gütern ziemlich abgeschlossen<sup>1</sup>.

Zu den Haubengütern gehörte (im Gegensatz zu Schöntal und Barschwand) weder eine Allmend noch gemeine Holznutzungen. Mit Ausnahme des von der Herrschaft zurückbehaltenen Holzes «Tannlisried» und des Eichwaldes wurde sämtlicher Wald den Gütern zugeteilt. Die zerstreuten Höfe waren zunächst nur durch ein loses Band verbunden. Erst die Bevölkerungszunahme und das Anwachsen der öffentlichen Aufgaben, namentlich im Niederlassungs-, Armen-, Vormundschafts-, Schul- und Wegwesen riefen einer Organisation und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten. So ist hier eine Gemeinde ziemlich spät entstanden.

Im Jahre 1724 erteilte die Herrschaft Diessbach einem Samuel Baumann<sup>2</sup> auf der Hauben, auf ein Zeugnis und Gelübde zweier Ausgeschossenen «ihrer Heimatsgenoßnen», dass der Genannte seine Heimat bei ihnen auf der Hauben habe und dass sie ihn samt den Seinen zu allen Zeiten für einen solchen auf Begehren erkennen und halten werden, sofern er sich nicht ander-

---

<sup>1</sup> Hauben, Kellen, Kohlholz, in der Rütli, hint. Rütli, Haubenacker, Weiggelen, ob. Schlupf, Rain. Bei der Vermessung von 1882 widersetzte sich Hauben der Einverleibung des Hohliebe-Heimwesens in die Gde. und wünschte, dass dieses wie bisher zum Gde.-bezirk Db. gehören möchte. – Gde.-prot.

<sup>2</sup> Burgerl. Geschlechter von Hauben laut Burgerrodel: Baumann, Frey, Jung und die Familie des 1861 als Burger aufgenommenen Landsassen Chr. Vogt.

wärts «beheimen und verburgrechten» werde, einen Heimatschein. Vier Jahre später hat die Herrschaft Diessbach «dem Huben-Bezirk die Armensteuern und Anlagen proportionirlich eingerichtet, wie in besonderen Verzeichnissen zu finden». Ist hier noch von einer Gemeinde nicht die Rede, so war sie, in der Anerkennung eines Heimatrechtes mit seinen Wirkungen und in der Bildung eines Tellbezirkes, in ihren Anfängen bereits da.

Im Jahre 1753 werden sodann auf Begehren der *Gemeinde* durch herrschaftliche Beamte die Güter auf der Hauben «zur Täll gewürdiget» das heisst Steuerschätzungen aufgenommen. Gleichzeitig wird über die örtliche Zugehörigkeit einiger Grundstücke zwischen der Dorfgemeinde Diessbach und der Gemeinde Hauben mit Genehmigung der Herrschaft ein Vergleich geschlossen. Verschiedene herrschaftliche Ordnungen der folgenden Jahre für die Gemeinden über Wässerungen, Strassenunterhalt, Erhaltung der Armen, Holzverkauf, Feuerpolizei, Abhaltung von Gemeindeversammlungen, Bestellung von Gemeindeseckelmeistern, Verantwortlichkeit der Gemeinde bei Bestellung von Vögten, Annahme von Hintersässen und Tischgängern, Verbot, von der Twingmühle zu fahren usw., richten sich auch an die Gemeinde Hauben.

Diese engen Beziehungen zur Herrschaft hörten im Schicksalsjahre 1798 plötzlich auf und machten völlig neuen Einrichtungen Platz. Im Jahre 1811 stellte der Oberamtmann von Konolfingen fest, dass noch viele Gemeinden des Amtes ohne Reglemente waren<sup>1</sup>. Er forderte sie auf, innert bestimmter Frist Reglemente zu entwerfen und ihm zur Einsicht und, nach Gutfinden, zur Bestätigung vorzulegen. Er bezeichnete in einer Anleitung die Punkte, die zu ordnen waren, und schlug auch die Schaffung «kleiner Gemeinden» vor:

«1. Damit für Kleinigkeiten eine ganze Gemeind nicht müsse versammelt werden.

2. Damit die Obmänner in dringenden Fällen sich beraten und von der kleinen Gemeind bevollmächtigen lassen können.

3. Ist es für die Vogts- und Waisensachen, Rechnungsablage besser und den Vogtsvertrauten erspriesslicher, wenn nur wenige, aber verständige Männer diese Angelegenheiten besorgen.»

Dieser Vorschlag der «kleinen Gemeinde» war nicht neu. Er knüpfte an bereits bestehende Formen an, die nach den örtlichen

---

<sup>1</sup> Amtsbericht 1841: Alle Gemeinden, ausg. Schöntal, besitzen nun Gde.-reglemente.

Verhältnissen und Bedürfnissen verschieden waren<sup>1</sup>. Hauben stellte sich ablehnend dazu ein mit der Begründung: «Die Gemeind ist zu klein, nur aus 12 Häusern, in einem kleinen Umfang bestehend, und zu arm, um einen Gemeindrat zu bestellen und zu besolden». Das Oberamt berücksichtigte diese Gründe, verlangte aber die Schaffung einer Waisenkommission zur Prüfung und Passation der Vogtsrechnungen.

So erliess die Gemeinde Hauben noch im gleichen Jahre ein Gemeindereglement. Ihre Organe sind ein Obmann und ein Almosner (Gemeinde- und Armenkassier) als Gemeindevorgesetzte, eine Waisenkommission und die Gemeindeversammlung. Die Waisenkommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Obmann, dem Almosner und einem jährlich von der Gemeinde zu ernennenden Mitglied. Ihr ist die Bevogtung der Witwen und Waisen und die Vogtswahlen übertragen, welche letztere der Bestätigung durch das Oberamt bedürfen. Sie führt den Vogtsrodel und sorgt dafür, dass die Vögte rechtzeitig Rechnung legen, welche sie zu prüfen und ihr Befinden darüber abzugeben hat. Sie erstattet der Gemeinde jährlich, oder so oft sie es verlangt, über den Waisenzustand Bericht. Die Gemeinde besammelt sich wegen der wenigen Geschäfte nicht zu voraus bestimmten Zeiten, sondern nur, wenn es der Obmann als nötig erachtet. Keiner darf an der Gemeindeversammlung ausbleiben ohne begründete Entschuldigungen, die vorher beim Obmann anzubringen sind. Dieser kann die Gemeinde auch bei Busse zusammenbieten lassen. Die Gemeindeversammlungen werden im Hause des Obmanns abgehalten. Dem Obmann ist der Gang und die Leitung aller Gemeindegeschäfte übertragen. Er ist zuständig, geringe und dringende Sachen zu erledigen, worüber er an der nächsten Gemeindeversammlung Bericht erstattet. Er veranstaltet die gemeinen Werke, besichtigt im Kehr mit einem von ihm zu wählenden Gehilfen die Feuerstätten und hat das Fehlerhafte der Gemeinde vorzubringen, welche die nötigen Verbesserungen anzuordnen hat. Er wacht auch darüber, dass die zu den Diessbach-Feuerspritzen geordnete Mannschaft «in Ordnung seye und sich in Vorfällen dabei einfinde».

Das vom Oberamtmanne genehmigte Reglement wurde 1819 und 1826 neuerdings bestätigt. Ein ebenfalls oberamtlich ge-

---

<sup>1</sup> Vgl. Rq. Kon. Nr. 221 b, 258, Ziff. 5, 264 und 266.

nehmigtes Tellreglement datiert von 1824. Spätere Revisionen des Gemeindereglementes bringen wesentliche Änderungen in der Organisation der Gemeinde.

Im Jahre 1875 wurde die Vereinigungsfrage auch für Hauben aufgeworfen. Es wurde angeregt, diese Gemeinde mit Diessbach und Freimettigen zu vereinigen. Hauben beschloss, mit Rücksicht auf seine geordneten Verhältnisse, seine billige sparsame Verwaltung und die Aussicht auf eine Schlechterstellung, auf eine Vereinigung nicht einzutreten. Freimettigen lehnte ebenfalls ab und wünschte, eine eigene Gemeinde zu bleiben. Oberdiessbach stimmte unter einigen Vorbehalten einer Verschmelzung mit Hauben zu. Die Regierung fand die erhobenen Einwände unbedeutend. Hauben hatte 155 Einwohner, eine Grundsteuerschatzung von Fr. 78 030.—, ein kleines Ortsgut, Schulgut und Armengut. Es hatte Anteil am Herrschaftsarmengut, bildete mit Oberdiessbach eine Schulgemeinde und war dorthin kirchgenössig. Die Tellverhältnisse waren in beiden Gemeinden annähernd gleich. Die Vereinigung von Freimettigen mit Oberdiessbach wurde fallen gelassen, da sie beiden Gemeinden unerwünscht war, Freimettigen seit kurzem eine eigene Schulgemeinde bildete und aus einer Verschmelzung kein grosser Vorteil mehr zu erwarten war.

Der Grosse Rat des Kantons Bern beschloss darauf mit Dekret vom 21. November 1887:

«Der Gemeindebezirk von Hauben wird mit demjenigen von Oberdiessbach vereinigt in der Weise, dass die erstere Gemeinde in der letztern in jeder Richtung der Verwaltung aufgeht. Das sämtliche Gemeindevermögen von Hauben wird ebenfalls mit demjenigen von Oberdiessbach verschmolzen. Die burgerlichen Angelegenheiten werden insoweit nicht von dieser Verwaltung berührt, als über die dermaligen Heimatgenössigen in Hauben und deren Nachkommen der bereits vorhandene Bürgerrodel für sich fortgeführt werden soll.»

Diese letzte Vorschrift wird noch jetzt befolgt.

### Glasholz

Wie jenseits des Kiesenbaches die Hauben, gehörte diesseits zu den herrschaftlichen Wäldern von Diessbach der Homberg oder das Glasholz. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts verkaufte die Herrschaft Teile ihrer dortigen an den Wald anstossen-

den Allmend, um Gütlein daraus zu bilden, unter dem Vorbehalt, dass die Käufer «weder an wun noch weid, holtz noch veld» Anteil haben sollen<sup>1</sup>. Die Leute blieben Hintersässen und waren von der Rechtsamegemeinde ausgeschlossen. An die Kirchhöretellen bezahlte Glasholz für ein halbes Gut, im gleichen Verhältnis an die Schule und an die übrigen Unkosten. Der Bezirk vermochte wegen seiner Kleinheit und Armut weder eine Gemeinde zu bilden, noch sich einer solchen anzuschliessen.

Im Jahre 1759 hatte die Herrschaft Diessbach einen Wilhelm Seewer, von Saanen, Schulmeister in Barschwand, gegen ein Einkaufsgeld von je zwanzig Kronen zuhanden der Herrschaft und Gemeinde als Bürger von Barschwand angenommen<sup>2</sup>.

In den Jahren 1768–1773 nahm sie dann fünf deutsche Handwerker mit ihren Familien als Herrschaftsangehörige und Bürger von Glasholz auf, obschon eine solche Gemeinde nicht bestand. Die Einkaufssumme betrug für jeden 180 Kronen, die je zur Hälfte der Herrschaft und dem gemeinen Gut der neuen Gemeinde zukommen sollten. Einer der Handwerker trieb seit zwölf Jahren in Oberdiessbach den Beruf eines Nagelschmiedes, ein anderer war Knopfmacher, der dritte seit zwanzig Jahren Wagenschmied der obrigkeitlichen Giesserei in Bern, der vierte Schuhmacher und der fünfte Hufschmied<sup>3</sup>. Keiner von ihnen hatte Wohnsitz in Glasholz, noch die Absicht, sich dort niederzulassen. Der sehr haldige, abgelegene Ort und der mühsame Zugang waren auch nicht dazu angetan, einen der neuen Bürger zur Niederlassung anzulocken.

Die Verwaltung der neugegründeten Gemeinde<sup>3</sup> wurde den neuen Bürgern anvertraut. Ein Obmann und ein Seckelmeister, anscheinend in einer Person vereinigt, waren die Gemeindevorgesetzten. Eine Gemeindeversammlung aus Bürgern und Hintersässen wurde nicht geschaffen. Die angenommenen Bürger hatten keinerlei Beziehungen zu ihrem neuen Bürgerort. Es war praktisch eine Gemeinde ohne Grund und Boden, da alle Bürger auswärts wohnten und die Ortseinwohner von Glasholz bei den Burgeraufnahmen und der Gemeindegründung, wie in der Verwaltung des Gemeindegutes übergangen wurden. Nur zwei von

<sup>1</sup> Twingherrenbuch A im St., Gerechtigkeitenurbar im Schloss Db.

<sup>2</sup> Kontraktenml. 8 im Amtsarchiv.

<sup>3</sup> Das um 1783 verfasste Regionenbuch im St. enthält unter den acht Dorfgemeinden der Herrschaft Diessbach auch Glasholz. – Rq. Kon. S. LI.

fünf Burgern scheinen ihr Einkaufsgeld ganz erlegt zu haben. Das Gemeindevermögen kam schon am ersten Seckelmeister zu Verlust, da er in den Geldstag fiel. Sein Nachfolger, wiederum ein Burger, musste von der Herrschaft wegen unordentlich abgelegter Rechnung gerichtlich belangt werden; sein Hab und Gut wurde auf die Gant erkannt. Eine dagegen erhobene Appellation fiel dahin<sup>1</sup>.

Doch sah sich der Rat in Bern auf Klage der vier Burger (der fünfte war verstorben) veranlasst, über die Gemeindeverhältnisse von Glasholz eine Untersuchung einzuleiten. Er legte der Herrschaft zur Last, «alle nötige Praecautiionen zur Sicherheit der Capitalien verabsäumt» zu haben und verlangte von ihr Ersatz der in zwei Geldstagen verlorenen Kapitalien. Er verfügte, für den Unterhalt der Armen seien vorerst die Kapitalzinsen zu verwenden, der Herrschaft überlassend, für das Fehlende die vier Burger und die zwölf Hintersässen von Glasholz mit Steueranlagen zu belegen und das Übrige nach Gutfinden beizusteuern. Die Herrschaft scheint darauf eine Gemeindeordnung aufgestellt zu haben, in der die Aufgaben des Obmanns und des Seckelmeisters umschrieben wurden. Sie bestimmte, dass das Kapital, so gering es sei, mangels eines Armengutes als Gemeinde-, wie als Armengut zu gelten habe, dass es niemals angegriffen werden dürfe und dass die Burger und alle andern Gemeindebürger für die Erhaltung der Armen das Nötige durch Tellen beizutragen hätten.

Indessen wurde die Lage immer misslicher. Die fälligen Ausgaben für Kostgelder und Rechnungsrestanzen überwogen bei weitem das noch vorhandene gemeine Gut. Die Burgerfamilien waren auf vierzig meist hilfsbedürftige Personen angewachsen. Sie waren ausserstande, sich und ihre Kinder zu ernähren. Ebenso war von den Hintersässen in Glasholz, die bisher keine Armensteuern bezahlt hatten, nichts zu erwarten als eine Zahlungsverweigerung. Weder die Herrschaft, noch die übrigen Gemeinden waren gewillt, aus ihren Armengütern etwas beizutragen, mit der Begründung, dass die Gemeinde Glasholz jünger sei als die Stiftung der vorhandenen Herrschaftsarmengüter und folglich letztere mit den Armen von Glasholz nicht beladen werden könnten. Auch weigerte sich die Herrschaft, für den Fall

---

<sup>1</sup> Gerichtsm. Münsingen 4, S. 112, im Amtsarchiv.

der Beibehaltung der Gemeinde, von den bezogenen Einkaufsgeldern etwas beizuschliessen. Dagegen erklärte sie sich bereit, bei einer Aufhebung die empfangene Summe beizuschliessen, während sie für Zinsen nichts vergüten wollte. Dazu kam die Frage, ob die Herrschaft zu den fraglichen Leistungen überhaupt verpflichtet werden könne, was nicht ohne Weitläufigkeiten und Zeitverlust entschieden werden konnte.

So ergab sich schliesslich der einzige Ausweg, die Gemeinde aufzuheben, die von der Herrschaft angebotene Rückerstattung anzunehmen und sämtliche Bürger der Gemeinde entweder als naturalisierte<sup>1</sup> Untertanen den Landsassen zuzuteilen oder dieselben anzuweisen, sich innert Jahresfrist nach andern Bürger- oder Heimatrechten umzusehen, mit der Vertröstung, ihnen alsdann an das Bürgerannahmegeld obrigkeitlich etwas beizusteuern. Ein endgültiger Beschluss wurde aber nicht gefasst. Die notwendigen Kostgelder an arme Glasholzkinder flossen vor- schussweise weiter aus der Standeskasse. Nach einem Besitzerwechsel in der Herrschaft Diessbach verlangte der Rat in Bern im Jahre 1797 vom Nachfolger die Rückerstattung der sämtlichen Vorschüsse an den Staat. Die folgenden Kriegs- und Nachkriegsjahre rückten jedoch die noch ungelöste Glasholzfrage in den Hintergrund, bis neue Unterstützungsfälle die Aufmerksamkeit der Behörden wieder auf sich lenkten.

Ein oberamtlicher und ein Pfarrbericht von 1810 und 1817 geben folgende Schilderung der Lage: Glasholz liegt «an einem sonnichten gächen Abhang», auf drei Seiten von Wald umgeben. Es enthält bei einem Umfang von etwa 100 Jucharten fünf zerstreute Güter mit sechs Häusern, in welchen 16 Haushaltungen mit 77 Personen wohnen, die zum Teil besteuert sind und ihre Kinder betteln schicken. Es fehlen jegliche Gemeindeorganisation und Vorgesetzte. Die Bewohner zahlen weder ein Hinter- sässgeld noch eine Armentelle, die bei einem Wertanschlag der Liegenschaften von rund 10 000 Pfund fast belanglos wäre. Eine Allmend oder Gemeindeland und ein Armen- oder Bürgergut sind nicht vorhanden. Das aus Bürgergeldern geschaffene gemeine Gut ist längst verzehrt. Die etwa vierzig fast ausnahmslos armen Bürger sind überall zerstreut; keiner wohnt in der Ge-

<sup>1</sup> Die ersten drei Bürger wurden bald nach ihrer Aufnahme 1768–1771 naturalisiert, die letzten zwei 1775, alle unentgeltlich, wahrsch. auf Gesuch des Herrschaftsherrn.

meinde. Ein Burgerrodel und ein Verzeichnis der besteuerten Burger werden nicht geführt. Über Einzug und Wegzug fehlt jede Kontrolle. Bedurfte jemand eines Heimatscheins, so wurde er von zwei der nächsten Burger unterzeichnet. Vom Anteil an den Armengütern der übrigen Gemeinden, wie von den Herrschaftsarmengütern ist Glasholz ausgeschlossen. Seine Einwohner sind mangels jeglicher Hilfsmittel sich selbst überlassen, wenn sie nicht von ihren Heimatgemeinden Unterstützung finden.

Nun erneuerte die Regierung gegenüber den neuen Schlossbesitzern von Oberdiessbach ihre Rückforderungsansprüche auf die von der ehemaligen Herrschaft behändigten Burgerannahmegerelder und die vom Staate vorgeschossenen Verpflegungskosten, worauf neue Verhandlungen zu einer gütlichen Übereinkunft führten.

Mit Beschluss vom 18. Mai 1818 hob der Kleine Rat die Gemeinde Glasholz auf und unterstellte ihre Burger der Aufsicht der Landsassenkammer. Grund und Boden des Gemeindebezirkes wurden (nach Ablehnung durch die Nachbargemeinde Barschwand) der Gemeinde Oberdiessbach einverleibt, mit der Zusicherung, dass ihr daraus, mit Rücksicht auf die Aufnahme sämtlicher Burger in die Landsassenkorporation, kein Nachteil erwachsen solle. Für Unterstützungen an arme Burger wurde ein Kapital von 5000 Pfund bestimmt, das je zur Hälfte von der Standeskasse und der Erbschaft des gewesenen letzten Herrschaftsherrn eingeschossen wurde, wogegen letztere von allen weiteren Verbindlichkeiten gegenüber frühern Burgern von Glasholz enthoben wurde.

Eine künstlich geschaffene, lebensunfähige Gemeinde hatte damit zu existieren aufgehört.

#### Quellen:

Gedruckt:

Archiv hist. V. Bd. VIII, S. 414: Die Herrschaft Diesbach, von Ed. von Wattenwyl von Diesbach.

Hermann Vogel: Oberdiessbach, Beitrag zur Heimatkunde, 1905.

Egb. von Mülinen: Heimatkunde, Art. Kurzenberg.

Durheim: Die Ortschaften des eidg. Freistaates Bern, 1. u. 2. Bd., 1838.

Fontes Rerum Bernensium (F.).

Hermann Rennefahrt: Grundzüge der bern. Rechtsgeschichte, 1928-36.

Sammlung schweiz. Rechtsquellen, Rechte der Landschaft, Bd. IV: Das Landgericht Konolfingen, hsg. von Ernst Werder 1950 (Rq. Kon.).

Gutachten Ruhier über die Vereinigung der Gemeinden Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach. 1944.

Rev. Gesetzessammlung 1900, I, 334 u. 335: Dekrete über Aufhebung und Vereinigung der Gden. Hauben, Schöntal u. Barschwand vom 21. Nov. 1887.

Handschriftlich:

Urbare im Schlossarchiv Oberdiessbach.

Bern. Staatsarchiv in Bern (St.): Betr. Glasholz: Ämterbücher 4 u. 5; Dekretenbuch des Kt. Bern, Nr. 11, S. 227. Betr. übrige Gden.: Mappe Gde.-wesen 19. Jh., Nr. 50: Oberamt Konolfingen: Berichte über die Gemeindeverwaltungen 1824; Mappe Gde.-wesen 1831/1925, Amt Konolfingen, BB XIII b 91401 u. BB 91408.

Gemeindearchiv Linden: Gemeindeprotokolle Schöntal 1848–1888, und Barschwand 1869–1888.

Gemeindearchiv Oberdiessbach: Gemeindeprotokolle Hauben 1802–1888; verschiedene Urkunden u. Reglemente betr. Gde. Hauben; kleiner Umschlag mit Aufschrift «Gemeind Glasholz» mit verschied. Schriften.

#### Bevölkerungstabelle:

|                      | Schöntal      |          | Barschwand      |          | Hauben            |          | Glasholz             |          |
|----------------------|---------------|----------|-----------------|----------|-------------------|----------|----------------------|----------|
|                      | Haush.        | Wohnbev. | Haush.          | Wohnbev. | Haush.            | Wohnbev. | Haush.               | Wohnbev. |
| 1732 <sup>1</sup>    | 5             | 36       | 8               | 45       | 15                | 74       | 6                    | 32       |
| 1764 <sup>2</sup>    | 8             | 37       | 11              | 53       | 17                | 63       |                      |          |
| 1818 <sup>2</sup>    | 8             | 48       | 11              | 66       | 17                | 103      | 13                   | 77       |
| 1850 <sup>3</sup>    | 5             | 40       | 13              | 71       | 25                | 120      |                      |          |
| 1856 <sup>2</sup>    | 6             | 46       | 12              | 61       | 18                | 101      |                      |          |
| 1860 <sup>3</sup>    | 7             | 45       | 13              | 59       | 17                | 84       |                      |          |
| 1870 <sup>3</sup>    | 6             | 54       | 14              | 78       | 21                | 98       |                      |          |
| 1880 <sup>3</sup>    | 7             | 52       | 11              | 77       | 22                | 115      |                      |          |
|                      | Fläche        | Güter    | Fläche          | Güter    | Fläche            | Güter    | Fläche               | Güter    |
| 1887/88 <sup>4</sup> | ha a<br>44.34 | 5        | ha a<br>72.1,05 | 9        | ha a<br>121.46,35 | 16       | Jucharten<br>ca. 100 | 5        |

<sup>1</sup> Pfarrbericht über Diessbach b. Thun, undatiert. Um 1740. – Stadtbibl. Bern: Mss. hist. helv. III. 117, Nr. 13.

<sup>2</sup> Kant. Volkszählung.

<sup>3</sup> Eidg. Volkszählung.

<sup>4</sup> Vermessung 1882–1887, vom Reg.-rat genehmigt 1887/88.

# Treiten

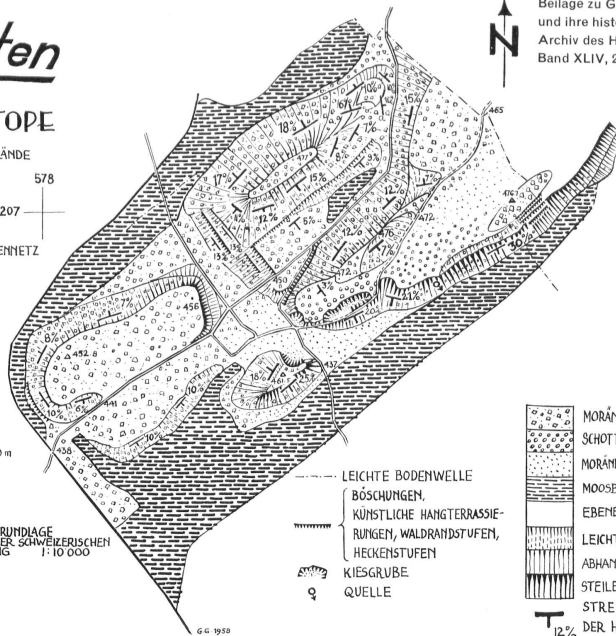
## PHYSIOTOPE

AUFNAHME IM GELÄNDE  
WINTER 1957/58

HEUTIGES STRASSENNETZ

KARTIERUNG AUF DER GRUNDLAGE  
DES ÜBERSICHTSPLANES DER SCHWEIZERISCHEN  
GRUNDBUCHVERMESSUNG

0 500 m



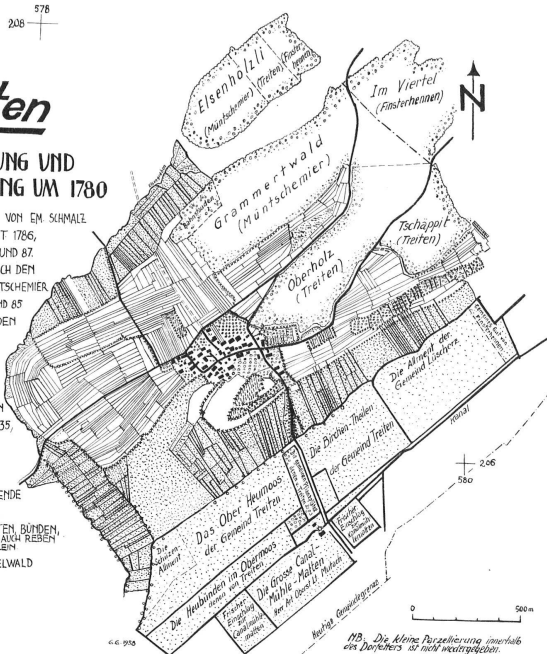
Beilage zu G. Grosjean «Die Flur von Treiten und ihre historische Aussage».  
Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
Band XLIV, 2. Heft, 1958.

# Treiten

## PARZELLIERUNG UND BODENNUTZUNG UM 1780

NACH DEN KATASTERPLÄNEN VON EM. SCHWALZ  
1779/80, AUSGEFERTIGT Z.T. 1786,  
STAB. ATLANTEN N° 86 UND 87  
MOOS: EINTRÄGEN NACH DEM  
PLANATLANTEN VON MÜNSTERHEIMER  
STAB. ATLANTEN N° 84 UND 85  
(PAGAN, 1786) / BAHNSTADTEN  
NACH FINSTERHENNEN-  
ATLAS 1786, STAB.  
ATLANTEN N° 77  
WALDEINTEILUNG NACH  
J.A. RÜDIGER, WALDUNGEN  
IM AMT ERLACH, KOPIE 1735,  
STAB. AA IX, ERLACH 2.

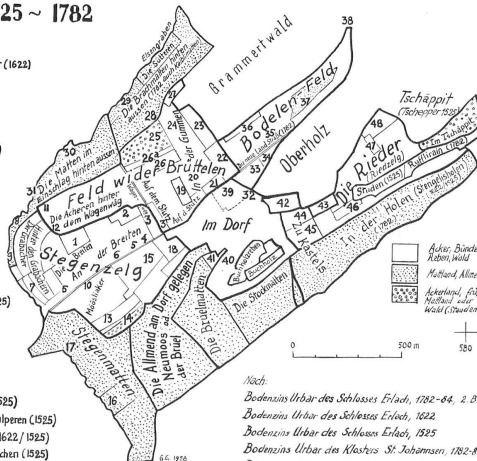
AKKERLAND  
MATTIEND u. ALLMEND  
REBEN  
BAUMGÄRTEN, GÄRTEN, BÜNDEN,  
UND KLEINE AKKERLÄN  
STAUDEN, SCHNEITELWALD  
HOCHWALD  
GRÜNHHECKE  
BAUMREIHEN  
SUMPF  
MÜHLE



# Treiten

## NOMENKLATUR 1525 ~ 1782

1. Der Kürsbaum Aker (1782), Kürsbaumacher (1622)
2. Das Gröschi (Gresche) (1525-1782)
3. Der Kappelen Aker (1782 / 1622)
4. An der Breiten (1525-1782)
5. Weg zum Stegen (belegt seit 1525)
6. Stüdelisaker (1782), Stüdelmacher (1622)
7. Der Brumaker (1782)  
Der Brumacher (1622)  
Zum Felldbaum (1525)
8. Unter den Grabachren (1782 / 1622)
9. Die Neue Matte (1525-1782)
10. Unter der Strap (1525-1782)
11. Bin Fußboomen (1525)
12. by der Reckolleren (1525)
13. Der Krägen aker (1622 / 1782)
14. Moos Matt (1622) die Matte zbaüsten (1525)
15. Der Früßbaumaker (1622 / 1782) oder  
Böschmacher (1525 / 1622)
16. Vogelmatten (1622 / 1782)
17. Die kurzen Erten (1525)
18. Die Hüli (1525)
19. Der Reb aker (1622 / 1782), Pfaffenacher (1525)
20. Unter der Wulpperen (1622), Unter der Bulpperen (1525)
21. Der Stin aker (1782), An der Stinernen (1622 / 1525)
22. Die Grewen (1782), Grützen (1622), Grewschen (1525)
23. Vor dem Grammet (1525-1782)
24. Der Krieg aker (1782)



25. Die Maltakeren (1782 / 1622)  
Vff dem Rued (1525)
26. Der grosse Reinkaker (1782 / 1525)  
Der Riedacher (1622)
- 26<sup>a</sup> Am Reinkaker (1782)
27. Der gmein aker (1782)
28. Hinder dem Ried (1525)
29. Das Wassen Allmendli (1782)
30. Zur Eich (1525 / 1622)
31. Zur lengen furen (1525)
32. Beim Trankitzgatter (1782), Tremitzgatter (1622)
33. Die Wägnacheren (1782), Meyers acher (1525)
34. Der Spitzaker, früher Holzacher (1782)
35. Die Kürli (?) (1525)
36. An der Bodelen (1782)
37. Das Bodelen Mooslin (1780)
38. Beim Bodengatter (1782 / 1622)  
by der hand (?) (1525)
39. Der Scher aker (1782)
40. Vor dem Buchholz (1782 / 1622)  
Zur Brühlzeig (1525)
41. Im vorderen Brül (1525-1782)
42. Grosjeans Einschlag (1780)
43. Schaufelreben
44. Der Bahnwackerer zu Kachli (1782 / 1622)  
Zum Baumgarten (1525)
45. Mossacher zü Kachli (1525)
46. Der Melcher (1782), früher  
Fußbooma aker (1622)
47. Der ufgehend Aker, ein Anwander (1525-1782)
48. vor dem Tackpitt (1782 / 1622)  
vor dem Tackpitter (1525)

Nach:  
Bodenans Urban des Schlosses Erlach, 1782-84, 2. Bd.  
Bodenans Urban des Schlosses Erlach, 1622  
Bodenans Urban des Schlosses Erlach, 1525  
Bodenans Urban des Schlosses St. Johansen, 1782-84  
Bodenans Urban des Schlosses Erlach für das  
Erdlehen von Erlach, o.J. um 1782  
STAB. Urbanien, Amt Erlach, Nr. 29, 13, 4, 118 und 30.  
Lokalisierung nach den Planatlanten über Treiten (Schwiz) 1779/80/86, STAB. Atlanten N° 86 und 87

578  
208

# Treiten

## GRUNDHERRSCHAFT UM 1780

NACH DEN PLÄNEN VON  
EM. SCHMALZ 1779/80  
STAB. ATLANTEN NR. 86 U. 87.

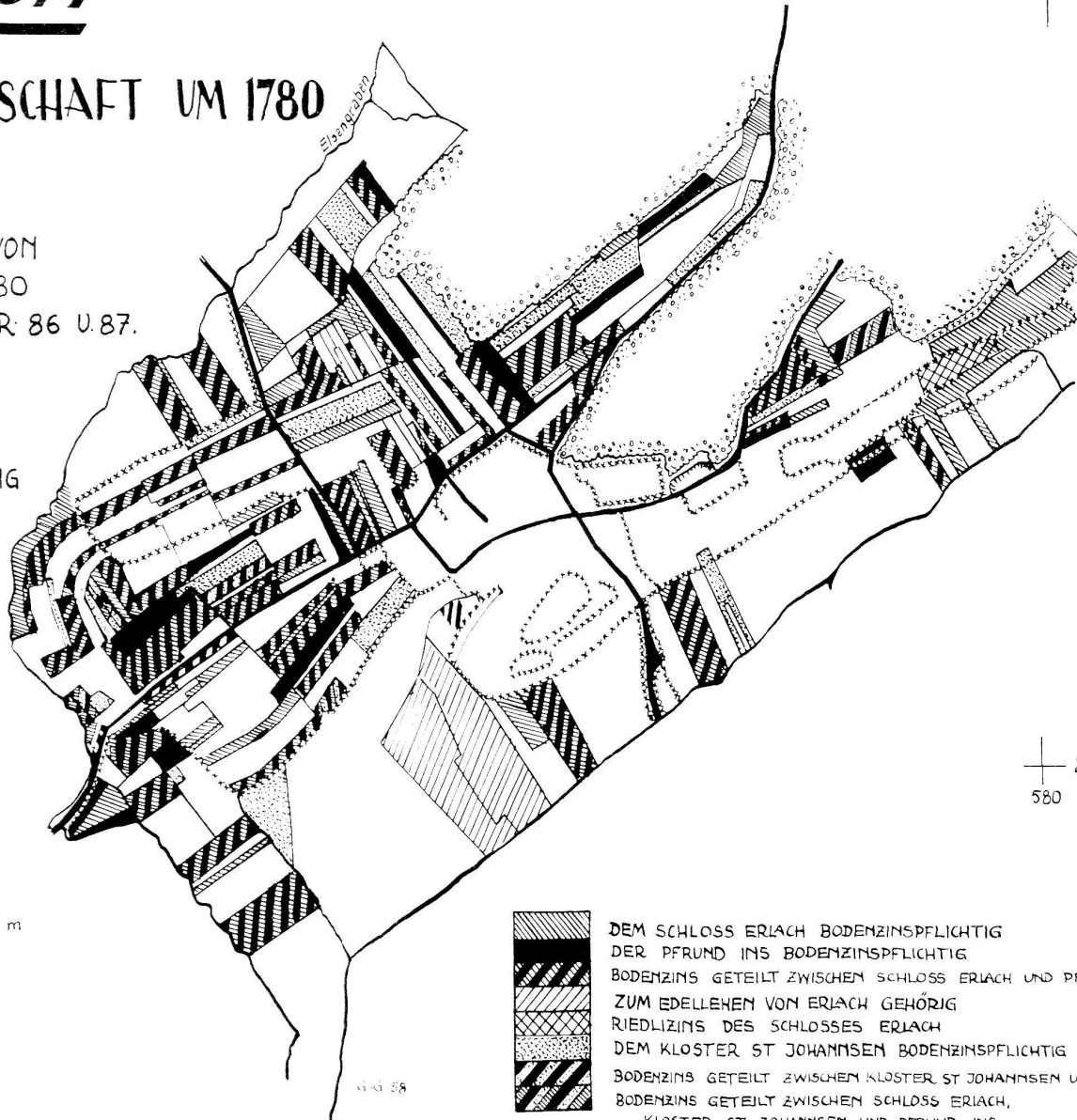
OHNE BERÜCKSICHTIGUNG  
DES ETTERBEZIRKS



4

0 500 m

206  
580



DEM SCHLOSS ERLACH BODENZINSPFLICHTIG  
DER PFUND INS BODENZINSPFLICHTIG  
BODENZINS GETEILT ZWISCHEN SCHLOSS ERLACH UND PFUND INS  
ZUM EDELLEHEN VON ERLACH GEHÖRIG  
RIEDLZINS DES SCHLOSSES ERLACH  
DEM KLOSTER ST JOHANNSEN BODENZINSPFLICHTIG  
BODENZINS GETEILT ZWISCHEN KLOSTER ST JOHANNSEN UND PFUND INS  
BODENZINS GETEILT ZWISCHEN SCHLOSS ERLACH,  
KLOSTER ST JOHANNSEN UND PFUND INS

578  
208

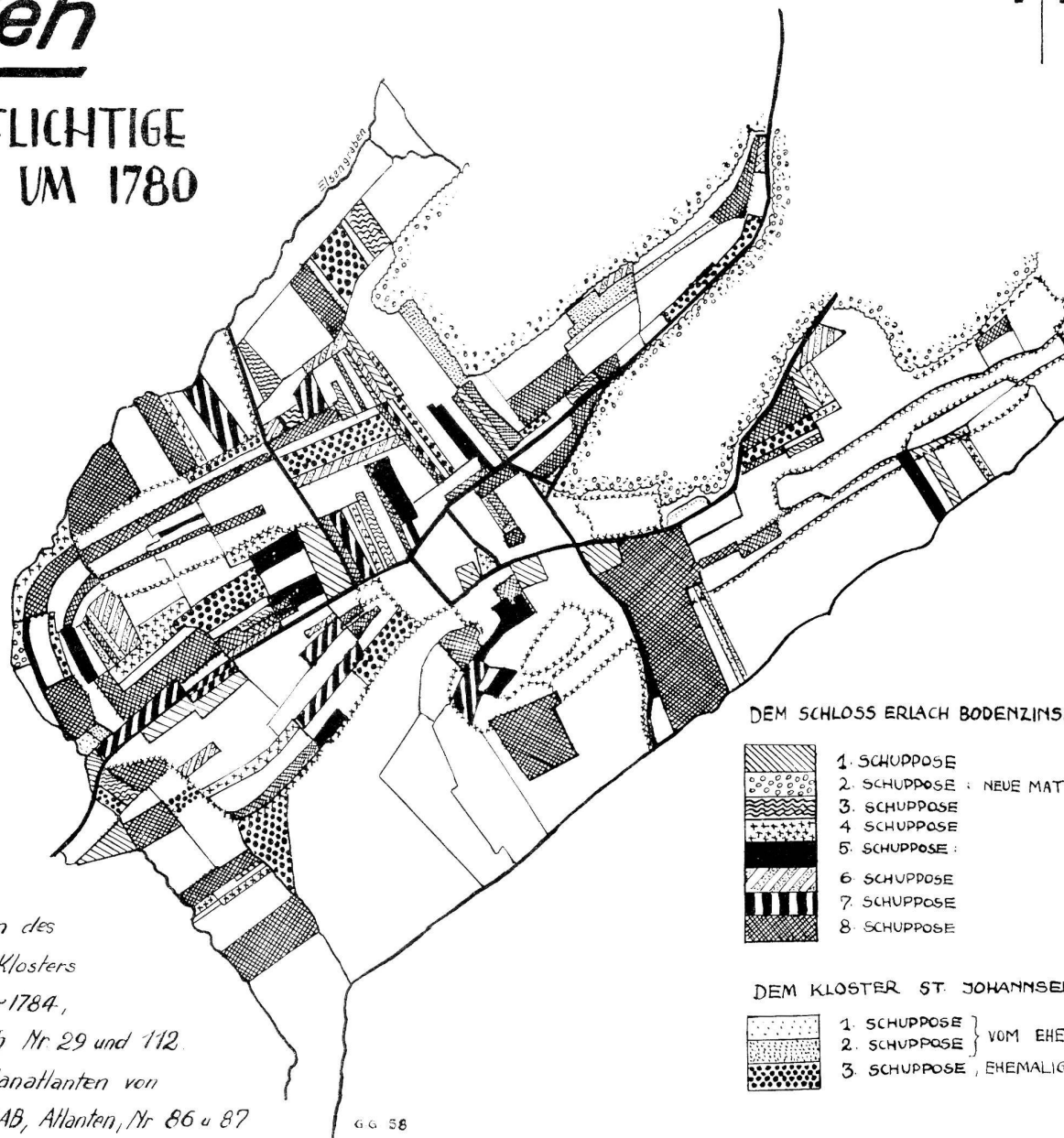
# Treiten

## BODENZINSPFLICHTIGE SCHUPPOSEN UM 1780



5

0 500 m



### DEM SCHLOSS ERLACH BODENZINSPFLICHTIG



1. SCHUPPOSE
2. SCHUPPOSE : NEUE MATTE
3. SCHUPPOSE
4. SCHUPPOSE
5. SCHUPPOSE :
6. SCHUPPOSE
7. SCHUPPOSE
8. SCHUPPOSE

### DEM KLOSTER ST. JOHANNSEN ZINSPFLICHTIG



1. SCHUPPOSE
  2. SCHUPPOSE
  3. SCHUPPOSE
- } VOM EHEMALIGEN FONIS-(VONS-)GUT  
EHEMALIGES STOLLEN-GUT

Nach den Bodenzinsurbarien des  
Schlosses Erlach und des Klosters  
St. Johannsen von 1782 ~ 1784,  
StAB, Urbarien Amt Erlach Nr 29 und 112.  
Lokalisierung nach den Planatlanten von  
Treiten von 1779/80/86, StAB, Atlanten, Nr 86 u 87

# Treiten

## GRUNDBESITZ UM 1780

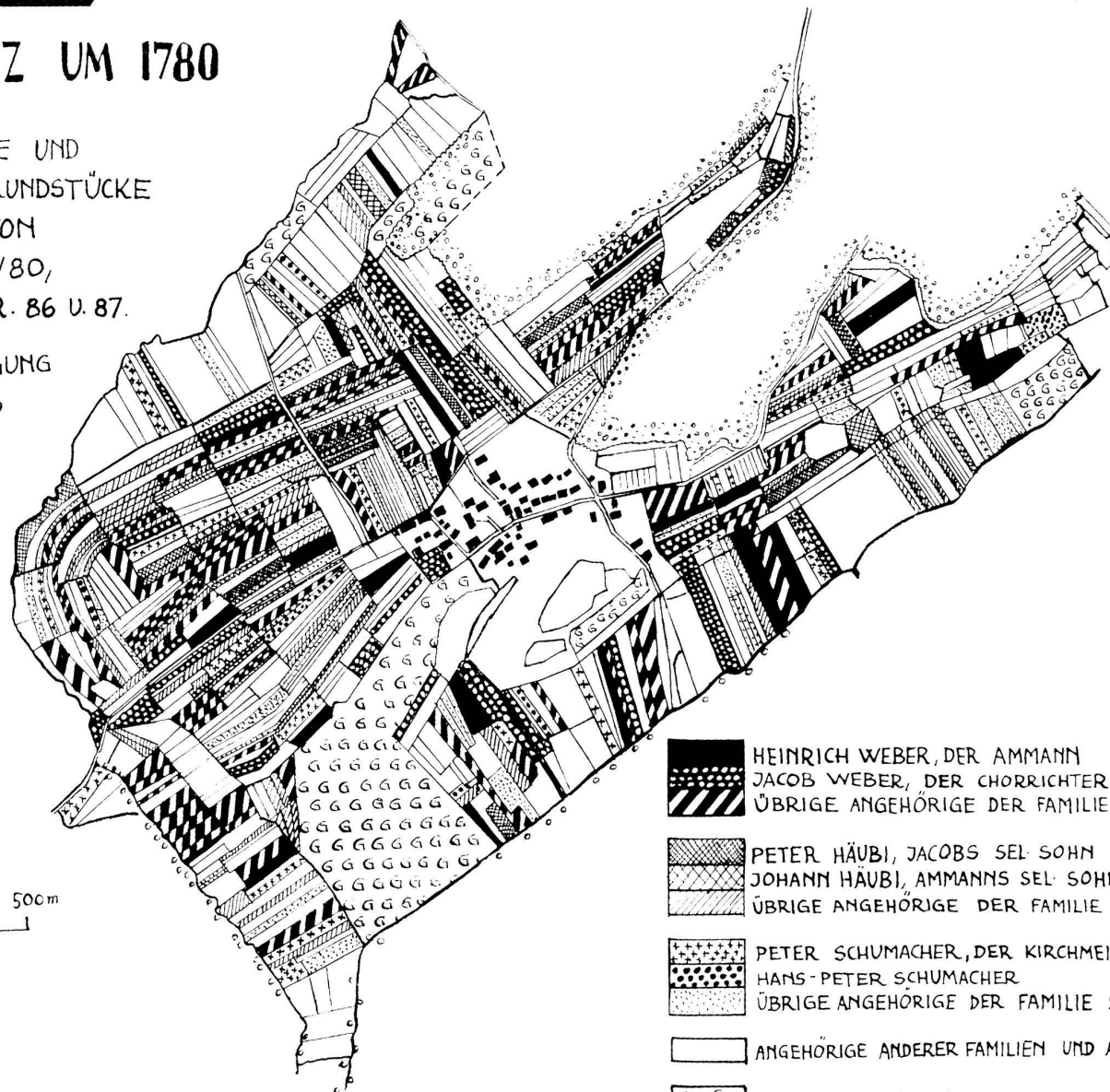
BODENZINSPFLICHTIGE UND  
BODENZINSFREIE GRUNDSTÜCKE  
NACH DEN PLÄNEN VON  
EM. SCHMALZ, 1779/80,  
ST.A.B. ATLANTEN NR. 86 U. 87.

OHNE BERÜCKSICHTIGUNG  
DES ETTERBEZIRKS



6

0 500m



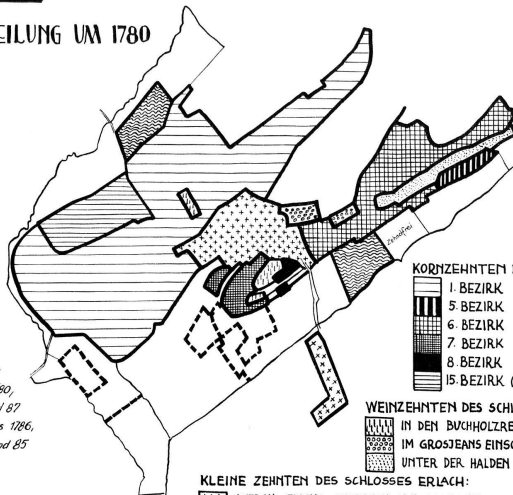
-  HEINRICH WEBER, DER AMMANN  
JACOB WEBER, DER CHORRICHTER  
ÜBRIGE ANGEHÖRIGE DER FAMILIE WEBER
-  PETER HÄUBI, JACOBS SEL. SOHN  
JOHANN HÄUBI, AMMANN'S SEL. SOHN  
ÜBRIGE ANGEHÖRIGE DER FAMILIE HÄUBI
-  PETER SCHUMACHER, DER KIRCHMEIER  
HANS-PETER SCHUMACHER  
ÜBRIGE ANGEHÖRIGE DER FAMILIE SCHUMACHER
-  ANGEHÖRIGE ANDERER FAMILIEN UND AUSWÄRTIGE
-  GEMEINDE TREITEN

# Treiten

ZEHNTEILEILUNG UM 1780



7



Eintragung nach den  
Plananordnungen über Treiten  
von Em. Schätzl. 1779/80,  
StAB, Alantien Nr. 66 und 87,  
und Müntschemier-Atlas 1786,  
StAB, Alantien Nr. 84 und 85

KORNZEHNTEIL DES SCHLOSSES ERLACH:

- 1. BEZIRK
- 5. BEZIRK
- 6. BEZIRK
- 7. BEZIRK
- 8. BEZIRK
- 15. BEZIRK (NACH URBAR ERLACH 27,  
PAG. 184 ff ZUM 1. BEZIRK)

WEINZEHNTEIL DES SCHLOSSES ERLACH:

IN DEN BUCHHOLZREBEN UND AUF DEM STUTZ  
IM GROSSEANS EINSCHLAG UND IN DEN SCHAUFLERREBEN  
UNTER DER HALDEN (AM RYFFLIRAIN)

KLEINE ZEHNTEIL DES SCHLOSSES ERLACH:

- WERCH-, FLACHS-, AUFBRUCH- UND BRACHZEHNTEIL IM ETTERBEZIRK
- DESGLEICHEN IN DEN GEMEINEN PFLANZPLÄTZEN AM KANAL
- KLEINER ZEHNTEIL IM GROSSEANS EINSCHLAG
- KLEINER ZEHNTEIL UNTER DER HALDEN (AM RYFFLIRAIN)

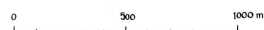
HEUZEHNTEIL DER PFUND INS:



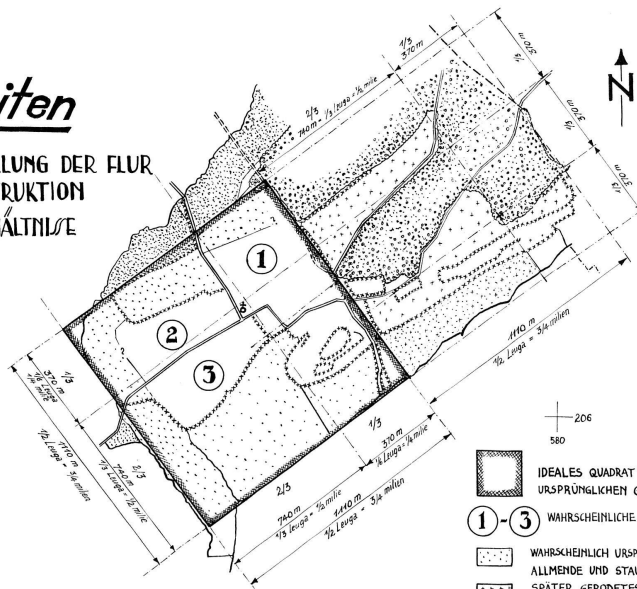
GEHÖREN ZUR  
AMTMANN'S-  
NUTZUNG

# Treiten

ENTWICKLUNG DER FLUR  
REKONSTRUKTION  
MASSVERHÄLTNISS



8



IDEALES QUADRAT DES HYPOTHETISCHEN  
URSPRÜNGLICHEN GEMEINDEAREALS

1-3 WAHRSCHEINLICHE URSPRÜNGLICHE ZELGEM

- WAHRSCHEINLICH URSPRÜNGLICHES MATTLAND,  
ALLMENDE UND STAUDEN
- SPÄTER GERODETES ACKERLAND IM HOCHWALD
- SPÄTER ERWORBENES ALLMENDE- UND  
MATTLAND IM MOOS
- HOCHWALD

## LAGEBEZIEHUNGEN IN DER EHEMALIGEN HERRSCHAFT ERLACH

- THEORETISCHE ANORDNUNG DES HAUPT-  
LIMITATIONSGESETZES ÖSTLICH AVENTUM
- HYPOTHETISCHES VERGLEICHSGITTER  
EINER LOKALIMITATION IN  
HALBHEILIGENQUADRATEN

- KIRCHE
- KAPELLE
- KLOSTER
- BURG
- MÖHLE
- WIKTTFUEHR
- (ALTBERNISCHE SIGNALSTATION)
- HOCHGERICHT

- PRÄHISTORISCHE TUMULI
- RÖMISCHES MAUERWERK  
ODER LEISTENZIEGELFUND

- AUFFÄLLIGE WÄNDIGUNGSGRENZE
- AUFFÄLLIGE GEMEINDEGRENZE
- VERFÄHRUNGSPUR, AUF LUFTAUFNAHMEN  
MIT NUMMER DER AUFNAHME
- MODERNE STRASSEN

9

